



STADTAMT RIED IM INNKREIS
OBERÖSTERREICH
4910 Ried im Innkreis, Hauptplatz 12

4910 Ried i.I., 20.10.2016
Tel. 07752/901-216
Fax: 07752/71217-8215
e-mail: steuer@ried.gv.at

Zahl: Gem 920/6/2016/Un

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 20.10.2016

mit der die

Lustbarkeitsabgabeordnung für Spielapparate und Wettterminals

für das Stadtgebiet von Ried im Innkreis beschlossen wird

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 und § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948), in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 idF LGBL. Nr. 58/2016 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Gegenstand der Abgabe ist der Betrieb von
 1. Spielapparaten an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind und
 2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

- (2) Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung; nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

- (3) Wettterminals im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Abgabeschuldnerin bzw. Abgabeschuldner

- (1) Abgabeschuldnerin bzw. Abgabeschuldner für den Betrieb von Spielapparaten ist die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden; weiters auch diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt oder sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt.
- (2) Abgabeschuldnerin bzw. Abgabeschuldner für den Betrieb von Wettterminals ist das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen im Sinne des § 2 Z 9 Oö. Wettgesetz.

§ 3

Abgabesatz

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,-- je Terminal für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 4

Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparaten und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 5

Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 6

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).

Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Stadtgemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

- (3) Die Abgabe ist am 15.3., 15.6., 15.9., und 15.12. jeden Jahres zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 7

Abgabenkontrolle

- (1) Die Abgabeschuldnerin bzw. der Abgabeschuldner ist der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit den Monatsersten in Kraft, der den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 10.12.2015 und die Verordnung des Gemeinderates vom 04.02.2016, mit der die Lustbarkeitsabgabeordnung 2016 geändert wurde, außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister

Albert Ortig

The image shows a circular official seal of the 'Stadtgemeinde Ried i. I.' (City of Ried in the Innkreis region) on the left. To its right is the handwritten signature of the Mayor, Albert Ortig, written in black ink. Below the signature, the name 'Albert Ortig' is printed in a standard font.

Angeschlagen: 21. Oktober 2016

Abgenommen: 07. November 2016